

bedenklich. Wann, wenn nicht in einem solchen Fall, liegt eine Eil- oder Notsituation des Geschädigten vor.

Es überzeugt auch nicht, wenn das LG Erfurt seine Schätzmethode an die Stelle derjenigen des AG Weimar setzt und gleichzeitig allerdings betont, dass die Schätzmethode des AG Weimar anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht zu beanstanden sei. Man hätte dann in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils schon eine ausführliche Begründung dazu erwarten können, wieso von der zulässigen Schätzung des AG Weimar abgewichen wurde.

Wie in vielen anderen Gerichtsentscheidungen auch erteilt das LG Erfurt der Verbindlichkeit irgendwelcher auf Seiten der Versicherer vorgelegter Vergleichsangebote eine Absage. Die Angebote sind weder vergleichbar noch für den Geschädigten von Relevanz, da sie dem Internet entstammen. Dahingehend ist die Entscheidung des LG Erfurt zu begrüßen.

- **Kein klagbarer Anspruch auf Erfüllung einer Kulanzzusage**
LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2016, AZ: 2-27 O 308/15

Hintergrund

Der Kläger (Eigentümer eines Mittelklassewagens eines Premium-Herstellers) beauftragte eine markengebundene Fachwerkstatt (Beklagte zu 1.) mit einer Motoreninstandsetzung. Das Fahrzeug wurde am 20.03.2015 in die Werkstatt verbracht, der Motorschaden bestätigte sich.

Die Beklagte zu 1. wandte sich an den Hersteller (Beklagte zu 2.) mit einer Kulanzanfrage. Die Anfrage wurde positiv beschieden. Der Hersteller erklärte für die Durchführung der Reparatur einen Kulanzanteil von 80 %.

Im Zuge der Instandsetzung wurde jedoch festgestellt, dass der Motorschaden ursächlich entstanden war, weil im Rahmen einer früheren Motorinstandsetzung von einer anderen markengebundenen Fachwerkstatt fehlerhaft die PleuelfüÙe vom ersten und vierten Zylinder ausgetauscht worden waren. Der Hersteller hat die Kulanzzusage deshalb widerrufen. Die Beklagte zu 1 stellte dem Kläger die vollen Reparaturkosten in Rechnung.

Der Kläger hat Schadenersatzklage erhoben und verlangt den ursprünglich in Aussicht gestellten Kulanzanteil mit 5.069,63 €

Aussage

Das LG Frankfurt/M. hat die Klage abgewiesen, mit der Begründung, der Anspruch des Klägers auf Übernahme der Kosten lasse sich aus der Kulanzzusage nicht herleiten.

Es sei nämlich kein Garantievertrag selbständig gemäß § 443 Abs. 1 BGB geschlossen worden. Die Erklärung über eine Kulanzbeteiligung stelle keine selbständige Garantieerklärung dar.

Auch ein Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB liege nicht vor. Nicht der Werkunternehmer, sondern der Hersteller hatte die Kulanzleistungen in Aussicht gestellt. Deshalb kann die Reparaturwerkstatt nicht aus einem Schuldanerkenntnis in Anspruch genommen werden.

Es existiere auch kein Anspruch aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Werkstatt hatte nämlich beim Hersteller lediglich im Sinne des Kunden Informationen in Bezug auf Kulanz angefragt. Daraus könne der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen die Werkstatt herleiten.

Praxis

Kulanzzusagen des Herstellers sind nicht bindend, wenn der Hersteller und/oder die Werkstatt dabei von falschen Voraussetzungen ausgehen, wenn also z.B. ein Motorschaden durch Chip-Tuning oder einen sonstigen Eingriff in das Motorenmanagement entstanden ist. Grundsätzlich sind die Reparaturkosten dann in voller Höhe durch den Kunden zu tragen.

Werkstätten sollten hier jedoch im Zweifel vorsichtig agieren und darauf achten, dass der Reparaturauftrag ausdrücklich ohne Bedingungen erteilt wird oder den Kunden ausdrücklich schriftlich darauf hinweisen, dass die Kulanzzusage nur für den Fall gilt, dass der Wagen nicht entsprechend manipuliert wurde.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**
LG Stuttgart, Urteil vom 26.06.2017, AZ: 2 O 26/17

Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um einen vom Abgassachmangel betroffenen, am 21.05.2015 an den Kläger ausgelieferten Pkw (VW Tiguan 2.0 TDI BMT 4 Motion).

Der Kläger beehrte in diesem Verfahren von der beklagten Händlerin die Ersatzlieferung und somit einen fabrikneuen Pkw.

Aussage

Das LG Stuttgart gesteht dem Käufer keinen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs gemäß. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Fall 2 BGB zu und hält einen solchen Anspruch gemäß § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit für ausgeschlossen – dies jedenfalls dann, wenn das betroffene Fahrzeug so wie vom Käufer ursprünglich bestellt nicht mehr produziert, sondern nur noch ein optisch und technisch überarbeitetes Nachfolgemodell hergestellt wird.

Darauf, ob die Änderungen einen Modellwechsel begründen oder ob sie lediglich als Facelift oder Modellpflege bezeichnet werden, kommt es nach dem LG Stuttgart nicht an.

Das LG Stuttgart geht auch gemäß der Kaufvertragsbedingungen und einem dort enthaltenen Leistungsänderungsvorbehalt nicht von einem Ersatzlieferungsanspruch eines Fahrzeugs der aktuellen Baureihe aus.

Praxis

Das LG Stuttgart befasst sich sehr ausführlich und anschaulich mit den Voraussetzungen eines Ersatzanlieferungsanspruchs, wenn das ursprüngliche Fahrzeug nicht mehr produziert wird.

Es geht auf alle denkbaren Begründungsketten – insbesondere auch auf die entsprechenden Neuwagenverkaufsbedingungen – ein.

- **Ein Geschädigter hat das Recht zur freien Wahl eines eigenen freien Sachverständigen**

AG München, Urteil vom 20.09.2017, AZ: 322 C 12124/17

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Sachverständigenkosten für ein Unfallschadengutachten. Auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 498,07 € brutto zahlte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag von 280,00 €.

Die Beklagtenseite hatte die Klägerin unmittelbar nach dem Unfall und noch vor Beauftragung des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass sie über den Sachverständigenverbund SV-NET einen qualifizierten objektiven Sachverständigen, welcher für sie mühelos erreichbar wäre, ohne jedes Kostenrisiko zu einem Preis von 280,00 € beauftragen könne. Darüber hinaus wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie selbst einen anderen Sachverständigen beauftragen könne. Auch in diesem Fall würden die Kosten jedoch lediglich in Höhe von maximal 280,00 € übernommen.

Die Klägerin hatte selbst einen Sachverständigen beauftragt und verlangt nunmehr den Restbetrag, der über 280,00 € hinausgeht. Die Beklagte rügt einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG München stellt klar, dass es der Klägerin freistand, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen und ihr Anspruch auch nicht auf 280,00 € begrenzt war.

Dabei war sie auch nicht auf die Sachverständigen aus dem von der Beklagtenseite genannten Sachverständigenverbund SV-NET beschränkt. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl seiner Mittel zur Schadenbehebung grundsätzlich frei ist. Er darf zur Schadenbehebung grundsätzlich den Weg wählen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt sich daher auch zwanglos, dass die Klägerin das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen ihres Vertrauens hat und sich nicht auf die von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Sachverständigen verweisen lassen muss. Dies gilt gerade bei der Auswahl eines Sachverständigen umso mehr, als das Sachverständigen Gutachten den Geschädigten erst in die Lage versetzt, seinen Schaden der Höhe und dem Umfang nach sinnvoll geltend zu machen. Der gesamte Anspruch auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall steht und fällt für den Geschädigten mit dem Schadengutachten und dessen Vertrauenswürdigkeit.

Dieses grundlegende Recht würde weitgehend entwertet, wenn der Geschädigte sich auf von seinem Schädiger benannte Sachverständige zur Feststellung seines Schadens verweisen lassen müsste.

Der Anspruch der Klägerin war nicht auf 280,00 € begrenzt. Dadurch dass sie nicht nur einen anderen, sondern auch einen teureren Sachverständigen beauftragt hat, hat die Klägerin nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen.

Es ist mit schadenersatzrechtlichen Grundsätzen unvereinbar, wenn der Geschädigte finanziell praktisch dazu gezwungen werden könnte, durch Benennung eines günstigeren

Sachverständigen, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständiger erheblich unterschreitet, diesen zu beauftragen, um nicht auf etwaigen Mehrkosten sitzen zu bleiben.

Das Gericht wies darauf hin, dass der von der Beklagtenseite benannte Preis von 280,00 € derart weit unter dem üblichen Sachverständigenhonorar liegt, dass es bereits aus Sicht des Geschädigten höchst zweifelhaft ist, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann.

Darüber hinaus liegt dieser Wert nur etwa bei der Hälfte dessen, was Sachverständige unter Zugrundelegung der BVSK-Honorarbefragung abrechnen, sodass es sich hier nicht um einen angemessenen oder gar marktüblichen Preis handeln kann.

Daher kann ein derart niedriger und ohne erkennbare Grundlage festgesetzter Preis für eine Begutachtung eines von der Beklagtenseite vorgeschlagenen Kreises von Gutachtern nicht als Maßstab für einen etwaigen Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht herangezogen werden.

Die Klägerin konnte daher die Sachverständigenkosten in voller Höhe ersetzt verlangen.

Praxis

Das AG München weist die Kürzungsstrategie der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung zu Recht zurück, da diese gegen zahlreiche vom BGH aufgestellte schadenrechtliche Grundsätze verstößt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Geschädigter weder gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, wenn er nicht einen günstigeren, vom Schädiger vorgeschlagenen Sachverständigen beauftragt. Der Geschädigte hat das Recht zur Wahl eines freien Gutachters seines Vertrauens.

Zudem ist es bereits aus Sicht des Geschädigten überaus zweifelhaft, ob er von einem im Lager des Schädigers stehenden Sachverständigen tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann (vgl. auch AG München, Urteil vom 31.07.2017, AZ: 343 C 7821/17).

Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch anliegende Information für Autofahrer.